

ASYLBEWERBER

1. – 3. Monat	4. – 15. Monat	16. Monat – 4 Jahre	Nach 4 Jahren
Erwerbstätigkeit <u>nicht</u> gestattet	<ul style="list-style-type: none">• Arbeitsaufnahme mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet.• Antrag ist online abrufbar auf der Homepage des Landratsamtes Dachau und muss beim dortigen Ausländeramt eingereicht werden• Das Ausländeramt leitet diesen Antrag an die Bundesagentur für Arbeit weiter (behördeninterner Vorgang)• Bundesagentur für Arbeit prüft Arbeitsbedingungen und führt eine Vorrangprüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt durch und schickt die entsprechende Stellungnahme an die Ausländerbehörde• Die Ausländerbehörde benachrichtigt den Asylbewerber <p>• Keine Möglichkeit als Leiharbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) zu arbeiten</p>	<ul style="list-style-type: none">• Arbeitsaufnahme mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet.• Antrag ist online abrufbar auf der Homepage des Landratsamtes Dachau und muss beim dortigen Ausländeramt eingereicht werden• Das Ausländeramt leitet diesen Antrag an die Bundesagentur für Arbeit weiter (behördeninterner Vorgang)• Bundesagentur für Arbeit prüft lediglich Arbeitsbedingungen (<u>Vorrangprüfung entfällt!</u>)• Die Ausländerbehörde benachrichtigt den Asylbewerber	Keine Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit erforderlich

KEINE GENEHMIGUNGSFÄHIGKEIT VON ARBEITSERLAUBNISANTRÄGEN VON ASYLBEWERBERN AUS SICHEREN HERKUNFTSSTAATEN !!



Sichere Herkunftsstaaten

„Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gem. § 29a AsylG, der nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während seines Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden“

§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG (gültig ab 24.10.2015)

Sichere Herkunftsstaaten:

- Albanien
- Bosnien und Herzegowina
- Ghana
- Kosovo
- Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik
- Montenegro
- Senegal
- Serbien

Anlage II zu § 29a Abs. 2 AsylG (gültig ab 24.10.2015)



Zustimmungsfreie Arbeitsgenehmigungen

Für folgende Arbeitsgenehmigungen bedarf es keiner Zustimmung der Agentur für Arbeit:

- Berufsausbildung
- Verpflichtendes Praktikum im Rahmen einer schulrechtlichen Bestimmung oder einer Ausbildungsordnung
- Jede Beschäftigung nach einem ununterbrochenen vierjährigen erlaubten, geduldetem oder gestatteten Aufenthalt
- Beschäftigungen vorwiegend aus karitativen oder religiösen Gründen

Aufzählung ist nicht abschließend



„Probearbeiten“

„Probearbeit“:

- „Asylbewerber soll vorübergehend eine betriebliche Tätigkeit ausüben“
- „Beide Seiten stellen fest, ob eine Eignung für ein längerfristiges Arbeitsverhältnis vorhanden ist“
- „Asylbewerber wird in die Arbeits- und Produktionsabläufe des Betriebes eingegliedert“

Die genannten Tätigkeiten sind abhängige Beschäftigungsverhältnisse.
Für eine (Probe-) Beschäftigung ist eine **Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde einschließlich der Zustimmung der BA erforderlich.**
Probearbeitungen sind mit dem tariflichen bzw. ortsüblichen Entgelt zu vergüten.



Hospitation

Hospitation:

- „Asylbewerber ist nur Gast im Betrieb“
- „über die Schulter schauen“
- „keine Errichtung von wirtschaftlichem Wert“
- „Er arbeitet nicht aktiv mit“

Eine Hospitation stellt **keine** Beschäftigung dar. Deshalb muss für eine reine Hospitation **keine** Genehmigung bei der Ausländerbehörde beantragt werden es ist auch **keine** Zustimmung der BA erforderlich.

